

10.11.89

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Neuntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 9. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 11/5498 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes und eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

- Drucksache 11/5303 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Neuntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ und die Zahl „4 506,50“ durch die Zahl „4 610,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 155“ durch die Zahl „5 274“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Neunten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.